Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz
(BEKJ)

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 92, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[2],
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

[1] Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung einer sicheren und einfachen elektronischen Kommunikation in der Justiz zwischen Privaten und Behörden sowie unter Behörden.

[2] Es regelt:

a. den Aufbau und Betrieb einer zentralen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten in der Justiz (E-Justiz-Plattform);

b. die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Trägerschaft der Plattform;

c. allgemeine verfahrensrechtliche Aspekte der elektronischen Kommunikation und Akteneinsicht.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht.

SR
[1] SR **101**
[2] BBL

2. Abschnitt: Trägerschaft der Plattform

Art. 3 Gründung

[1] Der Bund und die Kantone gründen zum Aufbau und zum Betrieb der Plattform eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung ab.

[2] Der Bundesrat ist dafür zuständig, die Vereinbarung für den Bund zu genehmigen.

[3] Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, nachdem der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben.

Art. 4 Weitere Dienstleistungen

Die Körperschaft kann neben der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen anbieten, die für die Abwicklung der elektronischen Kommunikation in Justizverfahren geeignet sind. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen zum Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht, Veröffentlichung von Entscheiden und Mitteilungen, Arbeiten mit elektronischen Akten sowie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen.

Art. 5 Inhalt der Vereinbarung

[1] Die Vereinbarung muss den Namen und Sitz der Körperschaft festlegen.

[2] Sie kann Bestimmungen enthalten über:

a. die Einberufung der Organe;
b. das Stimmrecht der Mitglieder der Organe;
c. die Art und Weise der Beschlussfassung;
d. die Kostenverteilung unter den Kantonen;
e. die zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen.

Art. 6 Organe

Die Organe der Körperschaft sind:

a. die Versammlung;
b. der Vorstand;
c. die Geschäftsleitung;
d. die Revisionsstelle.

Art. 7 Versammlung

[1] Die Versammlung ist das oberste Organ der Körperschaft.

[2] Sie besteht aus:

a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD);

b. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone, die Partei der Vereinbarung sind; und

c. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts.

3 Sie nimmt folgende unübertragbare Aufgaben wahr:

a. Wahl und Abberufung:

1. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten,

2. der kantonalen Mitglieder des Vorstands,

3. der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Vorstands,

4. der Revisionsstelle;

b. Genehmigung der Jahresrechnung;

c. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung;

d. Beschlussfassung in Angelegenheiten, für die sie nach diesem Gesetz zuständig ist;

e. Erlass des Geschäftsreglements.

4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts haben bei der Wahl der kantonalen Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

5 Die Versammlung kann die Vereinbarung ändern oder aufheben.

6 Änderungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlich zur E-Justiz-Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, treten erst in Kraft, wenn sie vom Bund und allen Kantonen unterzeichnet werden. Der Bundesrat genehmigt sie für den Bund.

Art. 8 Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Körperschaft.

2 Er besteht mindestens aus:

a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;

b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;

c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesgerichts.

3 Der Bundesrat wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundes.

4 Das Bundesgericht wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesgerichts.

5 Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

a. Er ist für die strategische Leitung der Körperschaft zuständig.

b. Er legt die Organisation der Körperschaft fest.

c. Er ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zuständig.

d. Er ernennt die Geschäftsleitung, legt deren Zeichnungsberechtigung fest, und beruft sie ab.

e. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

f. Er erstellt den Geschäftsbericht, bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

6 Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

Art. 9 Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe und vertritt die Körperschaft nach aussen.

2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 10 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts[3] durch.

2 Sie wird von der Versammlung für zwei Jahre gewählt.

3 Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

4 Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Beschlussfassung in Versammlung und Vorstand

1 Die Versammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2 Soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges enthält, kommt ein Beschluss der Versammlung oder des Vorstands zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Vereinbarung kann eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

3 Bei Wahlen wird jeder Sitz einzeln besetzt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

4 Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die gleichen Mehrheitsregeln.

3 SR **220**

Art. 12 Handelsregistereintrag

[1] Die Körperschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

[2] Einzutragen sind auch:

a. jede Änderung der Vereinbarung;

b. die zur Vertretung der Körperschaft befugten Personen sowie die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung.

Art. 13 Anwendbares Recht

[1] Auf die mit der Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft verbundenen Rechtsfragen ist Bundesrecht anwendbar, insbesondere betreffend:

a. Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationssicherheit;

b. öffentliche Beschaffungen;

c. Archivierung;

d. Rechtsweg.

[2] Die Körperschaft kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen ausschreiben.

[3] Für Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen wie die berufliche Vorsorge gilt das Obligationenrecht[4].

[4] Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf diese Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen dessen Recht anwendbar.

[5] Sieht das Bundesrecht einen Entscheid durch Verfügung vor, so wird diese von der Geschäftsleitung erlassen.

Art. 14 Steuerbefreiung

[1] Die Körperschaft ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

[2] Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

a. die Mehrwertsteuer;

b. die Verrechnungssteuer;

c. die Stempelabgaben.

Art. 15 Austritt

[1] Jeder Kanton kann mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus der Vereinbarung austreten.

[2] Ein Austritt bewirkt nicht die Auflösung der Körperschaft.

4 SR **220**

[3] Die geleisteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Abschnitt: Funktionen der Plattform

Art. 16 Adressverzeichnis

[1] Die E-Justiz-Plattform enthält ein Verzeichnis mit den Adressen, die für die Kommunikation über die Plattform verwendet werden, von:

a. Behörden
b. in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten;
c. weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind;
d. weiteren Personen, die freiwillig mit Behörden über die Plattform kommunizieren.

[2] Die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge im Verzeichnis.

[3] Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben Zugriff auf die im Adressverzeichnis eingetragenen Adressen nach Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 17 Benutzeroberfläche und Schnittstellen

[1] Die E-Justiz-Plattform stellt eine Benutzeroberfläche zur Verfügung, die über gängige Technologien erreicht und benutzt werden kann.

[2] Sie stellt Schnittstellen für die Anbindung von Fachapplikationen an die Plattform zur Verfügung.

[3] Das EJPD regelt die technischen Anforderungen an die Schnittstellen.

Art. 18 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der E-Justiz-Plattform authentifizieren.

[2] Sie benötigen dazu eine elektronische Identität, die zur Identifizierung natürlicher Personen verwendet wird (E-ID).

[3] Der Bundesrat bestimmt die anerkannten E-ID nach Absatz 2.

Art. 19 Ausnahmen zur Authentifizierung an der E-Justiz-Plattform

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde müssen sich gegenüber der E-Justiz-Plattform nicht authentifizieren, wenn die Körperschaft den direkten Zugriff bewilligt hat.

[2] Die Körperschaft erteilt die Bewilligung, wenn:

a. die Fachapplikation die Authentifizierung gewährleistet; und

b. die Benutzung der Plattform über eine Schnittstelle zur Fachapplikation erfolgt.

Art. 20 Übermittlung und Abruf von Dokumenten

[1] Die E-Justiz-Plattform nimmt Dokumente der Benutzerinnen und Benutzer für die Zustellung entgegen und stellt sie den Adressatinnen und Adressaten zum Abruf zur Verfügung.

[2] Behörden versehen die zu übermittelnden Dokumente vor der Übermittlung mit einem geregelten elektronischen Siegel und qualfiziertem Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016[5] über die elektronische Signatur (ZertES) versehen sind. Fehlt das elektronische Siegel, so verweigert die Plattform die Annahme.

[3] Bei den übrigen Benutzerinnen und Benutzer bringt die Plattform selbst ein geregeltes elektronisches Siegel und qualifizierter Zeitstempel nach dem ZertES an.

[4] Die Plattform stellt Quittungen bei der Übermittlung (Eingangsquittung) an die Plattform und beim erstmaligen Abruf durch eine Adressatin oder einen Adressaten (Abrufquittung) aus. Bei nicht abgerufenen Dokumenten stellt die Plattform bei Ablauf des siebten Tags nach der Übermittlung eine Nichtabholquittung aus.

[5] Zuzustellende Dokumente und Quittungen werden frühestens 90 Tage nach Übermittlung gelöscht. Bis zur Löschung können sie jederzeit abgerufen werden.

[6] Der Bundesrat regelt Form, Zustellung und Inhalt der Quittungen und Benachrichtigungen.

Art. 21 Zusätzliche Benachrichtigungen

Die Benutzerinnen und Benutzer können der E-Justiz-Plattform zusätzlich zur Adresse auf der Plattform weitere Adressierungselemente mitteilen. Die Plattform informiert auf diesem Weg ohne Gewähr über das Vorhandensein neuer Dokumenten und Quittungen.

Art. 22 Validator

[1] Die Körperschaft stellt einen Validator zur Verfügung, mit welchem Personen und Behörden überprüfen können, ob die geregelten elektronischen Siegel und Zeitstempel der über die E-Justiz-Plattform ausgetauschten Dokumente und Quittungen gültig sind.

[2] Für die Prüfung eines Dokuments und dessen Siegel, muss das zu prüfende Dokumente nicht als Ganzes übermittelt werden.

[3] Der Validator speichert weder auf Dauer die zur Prüfung übermittelten Daten, noch werden diese in Systemprotokollen registriert.

5 SR **943.03**

Art. 23 Berechtigungsdelegation und Gruppen~~verwaltung~~

[1] Benutzerinnen und Benutzer können Berechtigungen für den Abruf und die Übermittlung von Dokumenten an andere Benutzerinnen und Benutzer delegieren.

[2] Verschiedene Benutzerinnen und Benutzer können sich zusammenschliessen und eine Gruppe bilden. Innerhalb dieser Gruppen können ebenfalls die Berechtigungen delegiert werden.

[3] Die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer innerhalb einer Gruppe können die Delegationen nach Absatz 2 ablehnen.

[4] In den Quittungen und den von der E-Justiz-Plattform angebrachten Siegeln ist die Delegation nicht ersichtlich.

4. Abschnitt: Weitere Plattformen

Art. 24

[1] Kantone, welche der Körperschaft nicht beitreten, können selbst eine Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz betreiben.

[2] Betreibt ein Kanton eine eigene Plattform, muss diese anerkannt werden. Sie wird anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach Abschnitt 3, mit Ausnahme von Artikel 19 und 22, erfüllt und interoperabel mit der E-Justiz-Plattform ist.

[3] Das EJPD regelt die technischen Anforderungen an die Interoperabilität und entscheidet über Anerkennungsgesuche.

5. Abschnitt: Fristen

Art. 25

[1] Ist die E-Justiz-Plattform oder eine andere anerkannte Plattform (Plattformen) am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist.

[2] Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat.

[3] Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen.

6. Abschnitt: Datenschutz und Informationssicherheit

Art. 26 Datenschutz

[1] Die Daten auf den Plattformen sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Beigezogene Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

[2] Die Körperschaft darf diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie darf sie nicht zu anderen Zwecken bearbeiten.

[3] Die Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts zum Datenschutz bleiben vorbehalten.

[4] Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht im Rahmen eines hängigen Verfahrens richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, bei abgeschlossenen Verfahren nach dem anwendbaren Recht der Behörde, die sich zuletzt mit dem Verfahren befasst hat.

[5] Soweit die Datenbearbeitung nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist, richtet sich der Datenschutz:

a. nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992[6] über den Datenschutz, wenn eine Bundesbehörde befasst ist;

b. nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, wenn eine kantonale Behörde befasst ist.

Art. 27 Informationssicherheit

[1] Die Körperschaft und die Kantone, welche eine eigene Plattform nach Artikel 24 betreiben, legen in einem Bearbeitungsreglement insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regelt die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

[2] Sie bezeichnen eine Aufsicht für die Informationssicherheit. Diese überprüft die Datensicherheit der Plattformen regelmässig.

[3] Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Datensicherheit. Er berücksichtigt dabei allgemein anerkannte Standards.

6 SR **235.1**

7. Abschnitt: Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten

Art. 28 Digitalisierung von physischen Dokumenten

[1] Die Behörden lesen physisch eingereichte Dokumente elektronisch ein. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

[2] Sie versehen die elektronischen Dokumente mit einem qualifizierten Zeitstempel nach dem ZertES[7].

[3] Die elektronischen Dokumente gelten im Verfahren als massgebliche Version.

[4] Der Bundesrat regelt das Digitalisierungsverfahren.

Art. 29 Rücksendung von physischen Dokumenten

[1] Die physisch eingereichten Dokumente werden nach ihrer Digitalisierung zurückgesendet.

[2] Werden die Dokumente im Verfahren benötigt, wird die Rücksendung aufgeschoben.

8. Abschnitt: Haftung

Art. 30

Für den Schaden, der einer Person durch den Betrieb der E-Justiz-Plattform widerrechtlich entsteht, haftet die Körperschaft nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958[8] (VG) mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG) gilt nicht; an ihre Stelle tritt die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen nach Artikel 32.

9. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen

Art. 31 Gebühren

[1] Die Körperschaft erhebt von den Behörden Gebühren für die Benutzung der E-Justiz-Plattform zur Deckung der Kosten von Betrieb und Weiterentwicklung.

[2] Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest. Er kann auch Pauschalen vorsehen.

7 SR **943.03**
8 SR **170.32**

Art. 32 Aufteilung der Aufbaukosten zwischen Bund und Kantonen

Der Bund trägt 25 Prozent der Kosten für den Aufbau der E-Justiz-Plattform, die Kantone 75 Prozent.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 34 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

…

Anhang
(Art. 34)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[9]

Gliederungstitel nach Art. 6

1*a.* Abschnitt: Plattform für die elektronische Kommunikation; Aktenführung

Art. 6a

A. Plattform für die elektronische Kommunikation

[1] Das Bundesgesetz vom …[10] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ist, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Trägerschaft, auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

[2] Der Bundesrat bestimmt eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung als Trägerschaft. Diese betreibt eine Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten in Verfahren nach diesem Gesetz.

[3] Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist eine Plattform nach dem BEKJ zu benutzen. In den übrigen Verfahren die Plattform nach Absatz 2.

[4] Die Behörde kann mit Einwilligung der Partei auch eine andere Übermittlungsart als die Plattform nach Absatz 2 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:

a. die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;
b. den Zeitpunkt der Übermittlung eindeutig festzustellen; und
c. das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 6b

B. Führung und Weitergabe der Akten

Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie elektronisch weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

9 SR **172.021**
10 SR …

Art. 11b

[1] Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie eine Zustelladresse auf der jeweiligen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

[2] Die Parteien können überdies eine Adresse auf der Plattform angeben und verlangen, dass der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt wird.

Art. 20 Abs. 2ter

[2ter] Bei der Zustellung über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten.

Art. 21a

[1] Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

[3] Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis

[1] Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitz der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen:

[1bis] Personen, die mit der Behörde über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 34 Abs. 1bis

[1bis] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die über die Plattformen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten übermittelt werden.

Art. 47a

C^bis. Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdebehörden nur über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten abwickeln.

[2] Als berufsmässig handelnde Person gilt:

a. wer bereit ist in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;

b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[11] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beschwerdebehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[4] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 52 Abs. 1 und 3

[1] Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Eingaben in Papierform sind vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

[3] Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Begründung oder bei Eingaben in Papierform die Unterschrift fehlt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

[1] Die Artikel 6*b* und 47*a* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 6*b* und 47*a* hängige Streitigkeiten vor Behörden der Verwaltungsrechtspflege und Beschwerden oder Einsprachen gegen vor diesem Zeitpunkt getroffene Verfügungen bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

[3] Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[12] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit einer anderen Behörde besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

11 SR **935.61**
12 SR …

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[13]

Gliederungstitel nach Art. 38

3*a.* Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 38a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[14] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 38b Führung und Weitergabe der Akten

Das Bundesgericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ[15] weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 38c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht nur über eine Plattform nach dem BEKJ (Plattform)[16] abwickeln.

[2] Als berufsmässig handelnde Person gilt:

a. wer bereit ist in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;

b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[17] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Wer zur Benutzung einer Plattform in einem vorinstanzlichen Verfahren verpflichtet war, ist weiterhin verpflichtet, eine Plattform vor Bundesgericht zu nutzen.

[4] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt das Bundesgericht eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[5] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

13 SR **173.110**
14 SR ...
15 SR ...
16 SR ...
17 SR **935.61**

Art. 38d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 38*c* Absatz 1 und 2 können unter Angabe einer Zustelladresse auf einer Plattform verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die Plattform elektronisch abgewickelt wird.

Art. 38e Format

Das Bundesgericht regelt das Format der Dokumente.

Art. 38f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Das Bundesgericht kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 38g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Bundesgericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf einer Plattform gewährt.

Art. 39 Abs. 2 und 3

[2] *Aufgehoben*

[3] Parteien, die im Ausland wohnen, haben eine Zustelladresse auf einer Plattform oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder in einem amtlichen Blatt eröffnet werden.

Art. 42 Abs. 1, 4 und 5

[1] Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben das Begehren, die Begründung mit Angabe der Beweismittel und, bei Eingabe auf Papier, die Unterschrift zu enthalten.

[4] *Aufgehoben*

[5] Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung bei Eingaben auf Papier, fehlt die Vollmacht, fehlen die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift andernfalls als nicht erfolgt gilt.

Art. 44 Abs. 3

[3] Bei Zustellung über eine Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten.

Art. 60 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 132b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

[1] Die Artikel 38*b* und 38*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 38*b* und 38*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

3. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[18]

Art. 37a Elektronische Übermittlung

Abweichend von Artikel 6*a* VwVG sind alle Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[19] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar. Für die elektronische Übermittlung wird die E-Justiz-Plattform eingesetzt.

4. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907[20]

Gliederungstitel vor Art. 450e^bis^

A. Elektronische Kommunikation und Aktenführung

Art. 450e^bis^

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Nutzung der E-Justiz-Plattform und die elektronische Aktenführung sind anwendbar.

B. Übriges Verfahrensrecht

Art. 450f *Randtitel*

18 SR **173.32**
19 SR ...
20 SR **210**

5. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008[21]

Gliederungstitel nach Art. 128

2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns

1. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 128a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[22] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht. Ausgenommen sind Schlichtungsverfahren und Verfahren vor einem Schiedsgericht.

Art. 128b Führung und Weitergabe der Akten

Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ (Plattform)[23] weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 128c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Gerichte, Amtsstellen und weitere Behörden sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter können den Austausch von Dokumenten nur über eine Plattform abwickeln.

[2] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt das Gericht eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[3] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 128d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 128*c* Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über eine Plattform elektronisch abgewickelt wird.

Art. 128e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

21 SR **272**
22 SR ...
23 SR ...

*Art. 128*f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Das Gericht kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 128g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf einer Plattform gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 129

1*a.* Abschnitt: Verfahrenssprache

Art. 130

Eingaben sind dem Gericht auf Papier oder über eine Plattform einzureichen. Eingaben auf Papier sind zu unterzeichnen.

Art. 133 Bst. g und h

Die Vorladung enthält:

g. das Datum der Vorladung;

h. die Unterschrift des Gerichts, falls die Vorladung auf Papier versendet wird.

Art. 138 Abs. 1

[1] Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt bei Personen, die nicht über eine Plattform kommunizieren, durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

Art. 139 Elektronische Zustellung

Bei Zustellung über eine Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

Art. 143 Abs. 2

[2] Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist.

Art. 208 Abs. 1bis

1bis Wird von der Zustimmung zur Einigung mit technischen Hilfsmitteln eine Aufzeichnung angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Aus der Tonaufzeichnung muss hervorgehen, um welches Verfahren es sich handelt, was der Inhalt der Einigung ist und wer die Zustimmung erteilt. Die Aufzeichnung wird zu den Akten zu genommen.

Art. 209 Abs. 2 Bst. f

2 Die Klagebewilligung enthält:

f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde, falls die Klagebewilligung auf Papier versendet wird.

Art. 221 Abs. 1 Bst. f und g

1 Die Klage enthält:

f. das Datum;

g. die Unterschrift, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2bis

1 Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere:

f. die Unterschrift der protokollführenden Person, falls das Protokoll auf Papier versendet wird.

2bis Wird von der Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln eine Aufzeichnung angefertigt, so muss das Protokoll nicht unterzeichnet werden. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 238 Bst. h

Ein Entscheid enthält:

h. die Unterschrift des Gerichts, falls der Entscheid auf Papier versendet wird.

Art. 241 Abs. 1bis

1bis Wird von der Zustimmung zum Vergleich mit technischen Hilfsmitteln eine Aufzeichnung angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 244 Abs. 1 Bst. e und f

1 Die Klage kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Sie enthält:

e. das Datum;

f. die Unterschrift, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Art. 285 Bst. f und g

Die gemeinsame Eingabe der Ehegatten enthält:

f. das Datum;

g. die Unterschriften, falls die Eingabe auf Papier eingereicht wird.

Art. 290 Bst. f und g

Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält:

f. das Datum;

g. die Unterschriften, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Gliederungstitel nach Art. 407d

6. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Art. 407e

[1] Die Artikel 128*b* und 128*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 128*b* und 128*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

[3] Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[24] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

6. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947[25] über den Bundeszivilprozess

Art. 7 Abs. 1bis und 2bis

[1bis] Werden von den Verhandlungen mit technischen Hilfsmitteln Aufzeichnungen angefertigt, so kann das Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt niedergeschrieben werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

[2bis] Werden von den Aussagen mit technischen Hilfsmitteln Aufzeichnungen angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

24 SR ...
25 SR **273**

Art. 23 Bst. g und h

Die Klageschrift hat zu enthalten:

g. das Datum;

h. die Unterschrift des Verfassers, falls die Klageschrift auf Papier eingereicht wird.

7. Bundesgesetz vom 11. April 1889[26] über Schuldbetreibung und Konkurs

A^bis. Elektronische Übermittlung
1. Im Allgemeinen

Art. 33a Gliederungstitel, Abs. 2

[2] Die Eingabe ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016[27] über die elektronische Signatur zu versehen, sofern diese nicht über eine Plattform nach dem Bundesgesetz vom …[28] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) eingereicht werden.

A^bis. Elektronische Übermittlung
2. In einer geschlossenen Benutzergruppe (eSchKG-Verbund)

Art. 33b (neu)

[1] Der Bundesrat regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Betreibungs- und Konkursämtern in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

[2] Er bestimmt die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016[29] über die elektronische Signatur anerkannten Anbieterin basiert.

A^bis. Elektronische Übermittlung
3. Gerichte

Art. 33c (neu)

[1] Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die Aufsichtsbehörden tauschen Dokumente mit Gerichten nur über eine Plattform nach dem BEKJ aus.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 34 Abs. 2 zweiter Satz und 3 (neu)

[2] ... Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016[30] über die elektronische Signatur zu versehen, sofern diese nicht über eine Plattform nach dem BEKJ zugestellt werden.

[3] Der Bundesrat regelt:

26 SR **281.1**
27 SR **943.03**
28 SR ...
29 SR **943.03**
30 SR **943.03**

a. die zu verwendende Signatur;
b. das Format der Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide sowie ihrer Beilagen;
c. die Art und Weise der Übermittlung;
d. den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt.

8. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007[31]

Art. 76a Form der Bestätigung von Protokollen

[1] Die Richtigkeit der Protokolle kann durch Unterschrift auf Papier oder persönlich elektronisch bestätigt werden.

[2] Der Bundesrat bestimmt:

a. die Anforderungen an die elektronische Bestätigung;
b. wie die Unveränderbarkeit eines elektronisch bestätigten Protokolls sicherzustellen ist.

Art. 78 Abs. 5, 5biserster Satz , 6 erster Satz und 6bis

[5] Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift auf Papier, so hat die einvernommene Person jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu bestätigen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

[5bis] Wird von der Einvernahme eine Tonaufzeichnung angefertigt, so kann die Verfahrensleitung darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen. ….

[6] Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Bestätigung. …

[6bis] Wird die Videokonferenz aufgezeichnet, so entfallen die mündliche Erklärung und der Protokollvermerk. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

31 SR **312.0**; In der Fassung gemäss Beschluss des Parlaments vom 17. Juni 2022.

Art. 80 Abs. 2

[2] Entscheide ergehen schriftlich und werden begründet; sie werden den Parteien zugestellt. Erfolgt die Zustellung auf Papier, so werden sie von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet.

Art. 85 Abs. 2

[2] Die Zustellung erfolgt über eine Plattform (Plattform) nach dem Bundesgesetz vom …[32] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.

Art. 86 Elektronische Zustellung

Bei Zustellung über eine Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

Art. 87 Abs. 1

[1] Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihre Zustelladresse einer Plattform oder an ihrem Wohnsitz, ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihrem Sitz zuzustellen.

Art. 100 Abs. 3

[3] Die Strafbehörden führen alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eigenen.

Art. 102 Abs. 2 und 3

[2] Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfeweise bei einer andern Strafbehörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen. Personen, die mit der Strafbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht eine Plattform gewährt.

[3] Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen eine Gebühr eine Kopie der Akten auf Papier verlangen.

32 SR ...

Gliederungstitel nach Art. 103

10. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform

Art. 103a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des BEKJ sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 103b Weitergabe der Akten

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen, geben die Strafbehörden die Akten über eine Plattform weiter.

Art. 103c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie berufsmässig handelnde Rechtsbeistände können den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde nur über eine Plattform nach dem BEKJ[33] abwickeln.

[2] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[3] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 103d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 103*c* Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse auf einer Plattform verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch abgewickelt wird.

Art. 103e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 103f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Strafbehörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

33 SR ...

Art. 110 Abs. 1 und 2

[1] Eingaben können schriftlich auf Papier oder über eine Plattform eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben auf Papier sind zu datieren und zu unterzeichnen.

[2] *Aufgehoben*

Art. 199

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben, über eine Plattform zugestellt.

Art. 201 Abs. 2 Bst. h

[2] Sie enthalten:

h. die Unterschrift der vorladenden Person, falls die Vorladung auf Papier versendet wird.

Art. 316 Abs. 3bis

[3bis] Wird von der Zustimmung zur Einigung eine Tonaufzeichnung angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Tonaufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 353 Abs. 1 Bst. k

[1] Der Strafbefehl enthält:

k. die Unterschrift der ausstellenden Person, falls der Strafbefehl auf Papier versendet wird.

Gliederungstitel nach Art. 456a

6 Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Art. 456b

[1] Die Artikel 103*b* und 103*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 103*b* und 103*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

[3] Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[34] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere

34 SR ...

elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

9. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011[35] über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Gliederungstitel nach Art. 2

2. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 2a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[36] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 2b Führung und Weitergabe der Akten

Die Zeugenschutzstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ[37] (Plattform) weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 2c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[38] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit der Zeugenschutzstelle nur über eine Plattform abwickeln.

[2] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Zeugenschutzstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[3] Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

35 SR **312.2**
36 SR ...
37 SR ...
38 SR **935.61**

Art. 2d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 2*c* Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse auf einer Plattform verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch abgewickelt wird.

Art. 2e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 2f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Zeugenschutzstelle kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 2g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Zeugenschutzstelle elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch über eine Plattform gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 36

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Sachüberschrift

Änderung bisherigen Rechts

Art. 37 Übergangsbestimmungen

[1] Die Artikel 2*b* und 2*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 2*b* und 2*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

[3] Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[39] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

39 SR ...

10. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007[40]

Gliederungstitel nach Art. 8

1*a*. Kapitel: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 8a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[41] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten

Die Beratungsstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ[42] (Plattform) weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 8c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[43] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit der Beratungsstelle nur über eine Plattform abwickeln.

[2] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beratungsstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[3] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 8*c* Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse auf einer Plattform verlangen, dass die Kommunikation mit elektronisch abgewickelt wird.

Art. 8e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

40 SR **312.5**
41 SR ...
42 SR ...
43 SR **935.61**

Art. 8f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Beratungsstelle kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 8g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Beratungsstelle elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch einer Plattform gewährt.

Art. 10 Abs. 1bis

1bis Die Gesuchseinreichung und die Akteneinsicht erfolgen elektronisch über eine Plattform.

Art. 48a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1 Die Artikel 8*b* und 8*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

2 Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 8*b* und 8*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

3 Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[44] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

11. Bundesgesetz vom 22. März 1974[45] über das Verwaltungsstrafrecht

Gliederungstitel nach Art. 31

1*a.* Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und Aktenführung

Art. 31a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[46] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

44 SR ...
45 SR **313.0**
46 SR ...

Art. 31b Führung und Weitergabe der Akten

Die Verwaltungsbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ[47] (Plattform) weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 31c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie Verteidiger können den Austausch von Dokumenten mit der Verwaltungsbehörde nur über eine Plattform abwickeln.

[2] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[3] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 31d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 31c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse auf einer Plattform verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch abgewickelt wird.

Art. 31e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 31f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Verwaltungsbehörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 31g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Verwaltungsbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf einer Plattform gewährt.

Art. 34 Abs. 1 und 2

[1] Mitteilungen sind den Adressaten an ihre Zustelladresse auf einer Plattform, ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

47 SR ...

[2] Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben eine Zustelladresse auf einer Plattform oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

Art. 38 Abs. 5

[5] Werden Einvernahmen und andere Untersuchungshandlungen zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden.

Art. 54 Abs. 1und 2

[1] Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen. Auf Verlangen ist ihm der Haftbefehl zusätzlich an seine Zustelladresse auf einer Plattform zuzustellen.

[2] Der Verhaftete ist der zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben; der Haftbefehl ist dieser vorgängig über eine Plattform zu übermitteln.

Art. 64 Abs. 3

[3] Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten über eine Plattform oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen; er kann durch Publikation im Bundesblatt eröffnet werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt ist und dieser weder einer Plattform eine Zustelladresse noch in der Schweiz einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil hat. Artikel 34 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 65 Abs. 3

[3] Auf die Unterschrift kann verzichtet werden, wenn die Zustimmung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 68 Abs. 4

[4] Die Verwaltung verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Begründung oder, bei Einsprachen auf Papier, die Unterschrift fehlt, auf die Einsprache nicht einzutreten.

Art. 88 Abs. 3

[3] Der Entscheid ist zu begründen und den am Revisionsverfahren Beteiligten über eine Plattform oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Art. 106 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen

Art. 106a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

[1] Die Artikel 31*b* und 31*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 31*b* und 31*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

[3] Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[48] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

12. Militärstrafprozess vom 23. März 1979[49]

Gliederungstitel nach Art. 37

2*a.* Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und Aktenführung

Art. 37a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[50] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 37b Führung und Weitergabe der Akten

Die Strafbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ[51] (Plattform) weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 37c Obligatorische elektronische Übermittlung

[1] Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[52] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde nur über eine Plattform abwickeln.

[2] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

[3] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

48 SR ...
49 SR **322.1**
50 SR ...
51 SR ...
52 SR **935.61**

Art. 37d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 37*c* Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse auf einer Plattform verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch abgewickelt wird.

Art. 37e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 37f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Strafbehörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;

b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 37g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Strafbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf einer Plattform gewährt.

Art. 38 Abs. 1bis und 2bis

1bis Die Einvernahme kann zusätzlich mit geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

2bis Wird die Einvernahme aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 39 Abs. 1bis und 3

1bis Die Hauptverhandlung kann zusätzlich mit geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

3 Das Protokoll der Hauptverhandlung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Wird die Hauptverhandlung aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 40 Abs. 3

3 Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschrift verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 41 Abs. 3

[3] Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet und bestätigt der bisherige Inhaber der Gegenstände oder der nach Absatz 2 Beigezogene die Vollständigkeit des Verzeichnisses, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 46 Abs. 2

[2] Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist über eine Plattform eingereicht, an die zuständige Stelle gelangt oder der Schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.

Art. 51 Abs. 2

[2] Die Vorladung wird über eine Plattform, durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde zugestellt.

Art. 78 zweiter Satz

…. Die Vorladung wird über eine Plattform, durch die Post, durch einen Angehörigen der Armee oder durch Vermittlung ziviler Behörden zugestellt. ….

Art. 153 Abs. 3

[3] Der Präsident des Militärgerichts und der Gerichtsschreiber unterzeichnen das Urteil, falls der Versand auf Papier erfolgt.

Art. 220b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

[1] Die Artikel 37*b* und 37*c* treten zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

[2] Auf vor dem Inkrafttreten von Art. 37*b* und 37*c* hängige Verfahren bleiben weiterhin die früheren Verfahrensbestimmungen anwendbar.

[3] Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[53] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

53 SR ...

13. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981[54]

Art. 12 Abs. 1

[1] Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968[55] über das Verwaltungsverfahren, die kantonalen Behörden die für sie geltenden Vorschriften sinngemäss an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht. Die Anwendung der Bestimmungen über die elektronische Kommunikation in der Justiz ist im jeweiligen Verfahren ausgenommen.

14. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000[56] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 55 Abs. 1bis

[1bis] *Aufgehoben*

15. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[57]

Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2

[1] Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

e. sie müssen über eine Zustelladresse auf einer Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...[58] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verfügen.

[2] Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

54 SR **351.1**
55 SR **172.021**
56 SR **830.1**
57 SR **935.61**
58 SR ...

Art. 36a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Personen, die beim Inkrafttreten des BEKJ[59] in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, müssen innerhalb von sechs Monaten über eine Zustelladresse auf einer Plattform nach BEKJ[60] verfügen.

16. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[61]

Art. 23 Abs. 7

[7] Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt elektronisch über das Informationssystem nach Absatz 3.

59 SR ...
60 SR ...
61 SR **955.0**